

- c) bei Handelsbetrieben, die einer VVB unterstehen, ist der Mindestbestand an Umlaufmitteln zu 80 % durch eigene Umlaufmittel zu finanzieren,
- d) Saisonbestände sind durch Saisonkredit zu finanzieren.

§ 6

Umlaufmittelzu- und -abführungen in VEB, die VVB unterstehen

(1) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel der VEB den vom Generaldirektor der VVB festgelegten Anteil, so ist der übersteigende Betrag an den Umlaufmittelverteilungsfonds der VVB abzuführen.

(2) Liegen die eigenen Umlaufmittel der VEB unter dem vom Generaldirektor der VVB festgelegten Anteil, so ist der fehlende Betrag aus dem Umlaufmittelverteilungsfonds der VVB zuzuführen.

§ 7

Umlaufmittelumverteilung durch die VVB

(1) Die VVB verwenden die von den VEB an den Umlaufmittelverteilungsfonds abzuführenden Umlaufmittelüberschüsse zur Zuführung an die VEB, bei denen sich Umlaufmittelfehlbeträge ergeben (Umverteilung).

(2) Ergibt sich nach Durchführung der Umverteilung bei der VVB ein

— Umlaufmittelüberschuß,
so ist dieser zugunsten des Kontos 1190 007 und der Kontenbezeichnung „Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ...“ abzuführen; ergibt sich ein

— Umlaufmittelfehlbetrag,
so ist der VVB ein Kredit durch die Industriebankfiliale zu gewähren. Die Tilgung dieses Kredites wird gesondert angewiesen.

(3) Für VEB, die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates unterstehen, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Umlaufmittelzu- und -abführungen in VEB, die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehen

(1) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel der VEB den festgelegten Anteil, so ist der übersteigende Betrag an den Umlaufmittelverteilungsfonds, des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzuführen.

(2) Liegen die eigenen Umlaufmittel der VEB unter dem festgelegten Anteil, so ist, der fehlende Betrag aus dem Umlaufmittelverteilungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes zuzuführen.

(3) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes überweist Umlaufmittelüberschüsse, die sich nach Durchführung der Umverteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 ergeben, auf das

Konto 11 90 007 mit der Kontenbezeichnung „Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ...“.

(4) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes erhält Umlaufmittelfehlbeträge, die sich nach Durchführung der Umverteilung ergeben, aus dem Staatshaushalt.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die sich ergebenden Änderungen der Pläne und notwendigen Übergangsbestimmungen werden vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen gesondert angewiesen.

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung wird die Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 46) wie folgt geändert:

a) in § 7 Abs. 1 ist nach Buchst. f Kassenlimit einzufügen:

„g) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen“;

b) § 11 Abs. 1 Buchstaben b und c werden gestrichen,

c) § 11 Abs. 2 Buchstaben b und c werden gestrichen,

d) § 9 Absätze 1 bis 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 werden gestrichen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist in ihrem Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden:

— Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBL III S. 28).

Berlin, den 28. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f